



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 008-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.19

Eingereicht am: 23.02.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 495/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Den gewinnorientierten Firmen im Flüchtlings- bzw. Asylbereich den Betreuungsauftrag entziehen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Er entzieht den gewinnorientierten privaten Firmen im Flüchtlings- bzw. Asylbereich den Betreuungsauftrag und übergibt diesen Auftrag an die Verwaltung oder mandatiert eine nicht gewinnorientierte Institution.

Begründung:

Den Betreuungsauftrag im Flüchtlings- bzw. Asylbereich an gewinnorientierte Firmen zu erteilen, war vermutlich ein Fehlentscheid. Wie befürchtet, häufen sich die Informationen in der Öffentlichkeit, dass gewinnorientierte Privatfirmen die Betreuungsaufgaben im Flüchtlings- bzw. Asylbereich nicht angemessen erbringen können oder dass ihre Ausrichtung auf Gewinnmaximierung, was auch ihrer Logik entspricht, ein Hindernis für diese Aufgabe darstellt.

So wie es aussieht, ist diesen Firmen die Integration von anerkannten Flüchtlingen und Asylsuchenden in den Arbeitsmarkt nicht gelungen. Die Bewohner*innen der von den Privatfirmen betreuten Unterkünfte wurden nicht genügend vorbereitet, um ihr Leben einmal selber finanzieren zu können. Wir stellen fest, dass die Firmen die vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel für Integration der erwähnten Menschen nicht zielgerecht einsetzen. Es stellt sich sogar die Frage, ob Integration überhaupt im Interesse der Firmen liegt. Deshalb besteht dringlicher Handlungsbedarf. Der Regierungsrat muss diesen Betreuungsauftrag annullieren und diese Aufgabe anders organisieren.

In einem Fall, der auch dem Regierungsrat bekannt ist, hat dieser dem beschwerdeführenden Ehepaar Recht gegeben, weil die zuständige Firma dem Paar die rechtlich zugesicherten minimalen Leistungen verweigerte.

Asylsuchende und Flüchtlinge stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Firmen und haben keine bis wenige Möglichkeiten, gegen das von diesen Firmen angetane Unrecht Beschwerde zu führen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die in der Öffentlichkeit bekannten Beschwerdefälle gegen die beauftragten privaten Firmen nur die Spitze des Eisbergs sind. Der Regierungsrat muss also rasch handeln, will er seinen staatlichen Verpflichtungen gerecht werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da private Firmen im Flüchtlings- und Asylbereich ihren Betreuungsauftrag für die Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden nicht erfüllen, geht wertvolle Zeit verloren. Deshalb muss der Regierungsrat rasch handeln.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mitteln und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) und die Zusammenarbeit mit den neuen regionalen Partnern (rP) wurde per 1. Juli 2020 umgesetzt. Die Basis dafür bilden klar definierte und umfassende Wirkungs- und Leistungsziele, die integrale Bestandteile der bis 2028 laufenden Verträge sind. Die rP sind dazu verpflichtet, auf die einzelnen Klientinnen und Klienten und deren Potenzial abgestimmte individuelle Integrationspläne zu erarbeiten. Diese basieren auf dem integrationspolitischen Grundprinzip des Forderns und Förderns. Entsprechend müssen die rP anschliessend geeignete Massnahmen treffen, welche die Erreichung der vereinbarten Integrationsziele begünstigen.

Die Aufträge an die fünf rP wurden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach klaren Kriterien vergeben. Im Rahmen dieses Verfahrens konnten alle interessierten Institutionen ein Angebot einreichen. Es gingen Offerten von verschiedenen Organisationen ein. Gemäss den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts erhielt pro Region dasjenige Angebot den Zuschlag, welches die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Kriterien am besten erfüllte. Für den Regierungsrat ist es nicht von Bedeutung, ob die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich durch eine gewinnorientierte oder eine nicht gewinnorientierte Organisation wahrgenommen werden. Relevant ist einzig, dass die beauftragten rP die vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele bestmöglich erreichen und dadurch eine nachhaltige Integration der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ins Erwerbsleben und in die Gesellschaft stattfindet.

Es ist richtig, dass in der Startphase nach der Systemumstellung gewisse operative Schwierigkeiten aufgetreten sind, die auf die Überlastung der neu gebauten Strukturen zurückzuführen waren. Die Motionäre haben auf entsprechende Medienberichte und Beschwerdeverfahren hingewiesen, die in diesem Kontext zu sehen sind. Auch heute besteht mit Sicherheit bei allen rP noch Optimierungspotenzial. Die Herausforderungen, die sich im Rahmen einer Systemumstellung dieser Grössenordnung ergeben, sind für alle beteiligten Akteure erheblich. Die mit dem Geschäft betraute Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) legt deshalb bei der Zusammenarbeit mit den rP grossen Wert auf ein systematisches Reklamationsmanagement. Ein-

gehende Beanstandungen werden im Rahmen von regelmässig stattfindenden Austauschsituationen mit den rP thematisiert und zielgerichtete Massnahmen zur Verbesserung der Situation eingeleitet. Die Anzahl der Beanstandungen hat sich gegenüber der Startphase inzwischen bereits deutlich verringert.

Betreffend das Motionsanliegen gilt es festzuhalten, dass die oben erwähnten Unwägbarkeiten in der Aufbauphase nach der Umstellung auf das NA-BE-System im Grundsatz alle regionalen Partner betrafen, unabhängig davon, ob die Arbeit der Institutionen gewinnbringend oder gemeinnützig orientiert ist.

Nach nicht einmal zwei Jahren ist es zu früh, um eine abschliessende Beurteilung der Auswirkungen dieser Neustrukturierung vorzunehmen. Der Regierungsrat teilt im heutigen Zeitpunkt weder die Einschätzung der Motionäre, wonach die vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel für Integration nicht zielgerecht eingesetzt werden, noch ihre Schlussfolgerung, dass den beauftragten Firmen deshalb der Betreuungsauftrag zu entziehen sei. Für den Regierungsrat ist nicht ausschlaggebend, welche Rechtsform die Organisationen mit Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich aufweisen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat